



[Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München](#)

An die Damen und Herren
Präsidentinnen und Präsidenten
der bayerischen staatlichen Hochschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
R. 1-10b/24 388

München, 31. März 2020
Telefon: 089 2186 2379

**Dienstplichten bzw. vertragliche Pflichten des bayerischen
Lehrpersonals;
hier: Mitwirkung an Online-Angeboten**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Präsident,

aus Ihren Reihen wurde die Frage an mich herangetragen, ob Hochschul-
lehrerinnen und Hochschullehrer verpflichtet sind, ihre Lehre auf Verlangen
der Hochschulleitung bzw. der Fakultäten so zu gestalten, dass sie von den
Studentinnen und Studenten online abgerufen werden kann.

Die Spielarten digitaler Lehre sind vielgestaltig und umfassen komplexe
Formen des inverted classroom oder des blended learning ebenso wie das
„bloße“ Bereitstellen von Vorlesungsmaterialien und Aufzeichnungen von
Vorlesungen im Internet. Bei der Entscheidung darüber, welche Form von
Lehre konkret am besten geeignet und den zu vermittelnden Inhalten ange-
messenen ist, ist das Lehrpersonal auf der Grundlage der Freiheit der Lehre
im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung zu beteiligen und einzu-
binden.

Derzeit sind wir in einer herausfordernden Lage, in der es für eine gewisse Zeit unmöglich ist, die Lehre in Präsenzveranstaltungen anzubieten. Daher können die Hochschulen ihre Aufgabe zur akademischen Ausbildung nur dann erfüllen, wenn sie diese umfassend digital anbieten.

Ich bin zuversichtlich, dass Sie im Austausch und in der angemessenen Aufgabenverteilung mit den Kollegialorganen der akademischen Selbstverwaltung geeignete Konzepte hierfür entwickeln. Dabei ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, welche technischen Kenntnisse und Fähigkeiten bisher von Ihren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erwartet wurden.

In diesem Rahmen hat aber jede zur Lehre verpflichtete Person, sei sie verbeamtet oder angestellt, die Pflicht, an der Erfüllung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgabe zur akademischen Ausbildung der Studentinnen und Studenten konstruktiv mitzuwirken. Das Staatsministerium geht davon aus, dass sich die bayerischen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in dieser gesamtgesellschaftlichen Notlage ihrem Amt bzw. ihrem Vertrag entsprechend verhalten. Sollten sich Einzelne dieser Pflicht verweigern, so sehe ich dies als eine gravierende Verletzung der dienstlichen oder der vertraglichen Pflichten an.

Mit freundlichen Grüßen

Dhr


Bernd Sibler